



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Allgemeinverfügung des Landkreises Erding für freiwillige Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) bei empfänglichen Tieren;.....	141
Bevölkerungsstand am 31.03.2025	144

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Forstern (Landkreis Erding) für das Haushaltsjahr 2025	145
---	-----

Bekanntmachungen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Allgemeinverfügung des Landkreises Erding für freiwillige Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) bei empfänglichen Tieren;

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziff. 1 und Ziff. 3 der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30.06.2016, bekanntgemacht im Amtsblatt vom 20.07.2016, werden wie folgt geändert: Nach dem Wort „zugelassenen“ wird jeweils ergänzt „oder mit einem gesetzlich gestatteten“
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

I.

Bei der BTV (Blue Tongue Virus) Infektion handelt es sich um eine vektorübertragene Seuche. Als Überträger (Vektoren) dienen sogenannte Gnitzen (Mückenart). Der Erreger wird durch heimische Gnitzenarten übertragen, diese fliegen vom März bis Dezember und sind besonders aktiv bei Temperaturen über 12°C. Alle Wiederkäuer sind für das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) empfänglich. Eine Behandlung der Blauzungenkrankheit ist nicht möglich.

Die Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche (z. B. durch Verbringungsbeschränkungen für empfängliche Tiere) ist ein Element zum Schutz gegen eine Ausbreitung in bisher BTV-freie Gebiete. Allerdings sind die Möglichkeiten zur Verhinderung einer Weiterverbreitung über Gnitzen (sehr leicht – können vom Wind über viele Kilometer verweht werden) begrenzt. Die Impfung gegen BTV stellt daher eine wesentliche Maßnahme zur Krankheitsprävention, aber auch zur Verhinderung einer Einschleppung der Seuche in bisher BTV-freie Gebiete und einer weiteren Verschleppung, dar.



Am 12. Oktober 2023 ist die Blauzungenkrankheit (BT) in Deutschland (Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) erstmals seit 2018 aufgetreten. Nachgewiesen wurde der in Nord- und Mitteleuropa bis dahin noch nicht aufgetretene Serotyp 3. Die Symptome bei infizierten Tieren reichen von schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen und massiven Leistungseinbußen bei Rindern bis zu hohen Sterblichkeitsraten insbesondere bei Schafen.

Anders als bei den Serotypen 4 und 8 gibt es hinsichtlich der BTV-3 (Blue Tongue Virus Serotyp 3) Infektion aktuell keinen zugelassenen inaktivierten Impfstoff.

Auf Grund der berichteten schweren Symptome wurde jedoch inzwischen auf Grundlage der Regelung des Artikels 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 mit der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) für eine schnellstmögliche Impfung für empfängliche Tiere die Anwendung bestimmter inaktivierter Impfstoffe gesetzlich gestattet.

II.

Um nun eine Impfung mit noch nicht zugelassenen, aber gesetzlich gestatteten inaktivierten Impfstoffen hinsichtlich der Blauzungenkrankheit im Landkreis Erding zu ermöglichen, erfolgt hiermit aufgrund der Zuständigkeit des Landratsamtes Erding nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen – GVVG auf Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes die hierfür erforderliche Erlaubnis im Rahmen einer Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

In Abänderung von Ziff. 1 und Ziff. 3 der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30.06.2016, bekanntgemacht im Amtsblatt vom 20.07.2016, ist neben der freiwilligen Impfung mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit somit auch eine freiwillige Impfung mit einem gesetzlich gestatteten inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit möglich.

Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 13 BayAGTierGesG.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die für die Durchführung der Schutzimpfung festgelegten



Ausgabe 31
Mittwoch 23.7.2025

Maßgaben wegen der Eilbedürftigkeit unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 TierGesG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 b TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Erding, 28.06.2024
Gez.
Peter Stadick
Oberregierungsrat



Bevölkerungsstand am 31.03.2025

09177000	Landkreis Erding	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09177112	Berglern	2 953
09177113	Bockhorn	4 047
09177114	Buch a.Buchrain	1 649
09177115	Dorfen, St	14 738
09177116	Eitting	3 070
09177117	Erding, St	37 157
09177118	Finsing	4 764
09177119	Forstern	3 690
09177120	Fraunberg	3 900
09177121	Hohenpolding	1 664
09177122	Inning a.Holz	1 556
09177123	Isen, M	5 638
09177124	Kirchberg	1 166
09177126	Langenpreising	2 886
09177127	Lengdorf	2 760
09177130	Moosinning	6 098
09177131	Neuching	2 773
09177133	Oberding	6 292
09177134	Ottenhofen	1 957
09177135	Pastetten	2 835
09177137	Sankt Wolfgang	4 565
09177138	Steinkirchen	1 357
09177139	Taufkirchen (Vils)	10 671
09177142	Walpertskirchen	2 149
09177143	Wartenberg, M	5 529
09177144	Wörth	4 394
	zusammen	140 258

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Forstern (Landkreis Erding) für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Mittelschule Forstern
(Landkreis Erding)

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -,
Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der
Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit
festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.143.000,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
265.600,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.



§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **806.750,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 125 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 6.454,-- EURO festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **41.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Forstern, den 22.07.2025

**Schulverband
Mittelschule Forstern**

Gez.
Rainer Streu
Schulverbandsvorsitzender



Ausgabe 31
Mittwoch 23.7.2025

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Forstern hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 in der Sitzung vom 07.05.2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Forstern während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2025 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.